



Satzung Philipp-Jakob-Spener-Haus e.V.

(von der vorbereitenden Versammlung am 30.10.1982 entworfen,
von der Gründungsversammlung am 30.04.1983 verabschiedet,
von der Mitgliederversammlung am 12.07.1997 und am 13.07.2013 geändert beschlossen)

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Philipp-Jakob-Spener-Haus e.V."
- (2) Der Verein hat den Zweck, vor allem Studierenden der Theologie eine Stätte wissenschaftlicher Arbeit in geistlicher Gemeinschaft, im Gehorsam gegen das Wort der Heiligen Schrift zu schaffen und zu unterhalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich wissenschaftliche und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Aus dem Verein kann nach Anhörung durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder ihn schädigt oder stört.

§ 4 Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge, wobei die Mitgliederversammlung darüber bestimmt, ob Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, und gegebenenfalls deren Höhe.



- b. Spenden
- c. Zuschüsse
- d. Erträge aus dem Vereinsvermögen
- e. Darlehen und Kredite nach Vorstandsbeschluss.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Vorlage der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder wenigstens 8 Tage vor dem Versammlungstermin.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann durch den Vorstand auch schriftlich eingeholt werden. Dabei schreibt der Vorstand die Mitglieder an, die binnen einer Frist von 30 Tagen dem Vorstand Antwort geben, so dass mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Befragung auswerten und das Ergebnis den Mitgliedern schriftlich bekannt geben können.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Die Bestellung des vertretungsberechtigten Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Frist bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.



(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins, die ordnungsmäßige Buchführung und die satzungsmäßige Vermögensverwaltung, sowie die Bestellung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

§ 8 Kassen- und Buchführung

(1) Der geschäftsführende Vorstand beauftragt einen Kassenwart mit der Verwaltung der Finanzgeschäfte des Vereines.

(2) Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Die Mitgliederversammlung entlastet Kassenwart und Vorstand.

(3) Die Kasse wird jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung zu beauftragenden Kassenprüfern geprüft.

§ 9 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch die Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Vereins der Auflösung zustimmen; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann auch schriftlich erfolgen gemäß § 6 Absatz (4).

(2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Bodelschwingh-Studienstiftung zu. Es ist im Sinne der Satzung des "Philipp-Jakob-Spener-Haus e.V." zu verwenden.